

Budgetvereinbarung

Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und der Tagesmütterverein
Ulm e.V.

Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die der Tagesmütterverein Ulm im Bereich der Vermittlung von Kindern in Tagespflege, der Werbung, Auswahl und Qualifizierung von Tagesmüttern und der Beratung von Personensorgeberechtigten nach § 23 SGB VIII erbringt.

Der Tagesmütterverein Ulm wurde 1993 gegründet, 1996 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und wird seitdem von der Stadt Ulm finanziell gefördert.

Inhalt dieser Vereinbarung

ist

Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für das Jahr 2009

58.500,- Euro

(in Worten: achtundfünfzigtausenfünfhundert)

zur Verfügung, sofern der Tagesmütterverein Ulm e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag beinhaltet den Wert der Dienstleistung einschließlich Miete mit Nebenkosten.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Verein zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Verein wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Haushaltsführung und Controlling

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen (Anlage 2), eine Gewinn- und Verlustrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 (Anlage 3) sowie Stellenplan und ein Jahresbericht ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins, Einsicht zu nehmen.

Personal

Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit sind grundsätzlich unzulässig.

Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 01.01. und zum 01.07. des Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Verein mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Träger verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Träger auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2009. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Verein und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Vorstand des
Tagesmüttervereins Ulm e.V.

Dienstleistungsbeschreibung

Stand: 15.11.2007

Produkt 51.2.2.01 Förderung und Vermittlung von Kindern bis 14 Jahren in Tagespflege	
Produktgruppe 51.2.2 Förderung von Kindern in Tagespflege	Produktbereich 51.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Verantwortlich Abt. FAM	

Bezeichnung der Dienstleistung

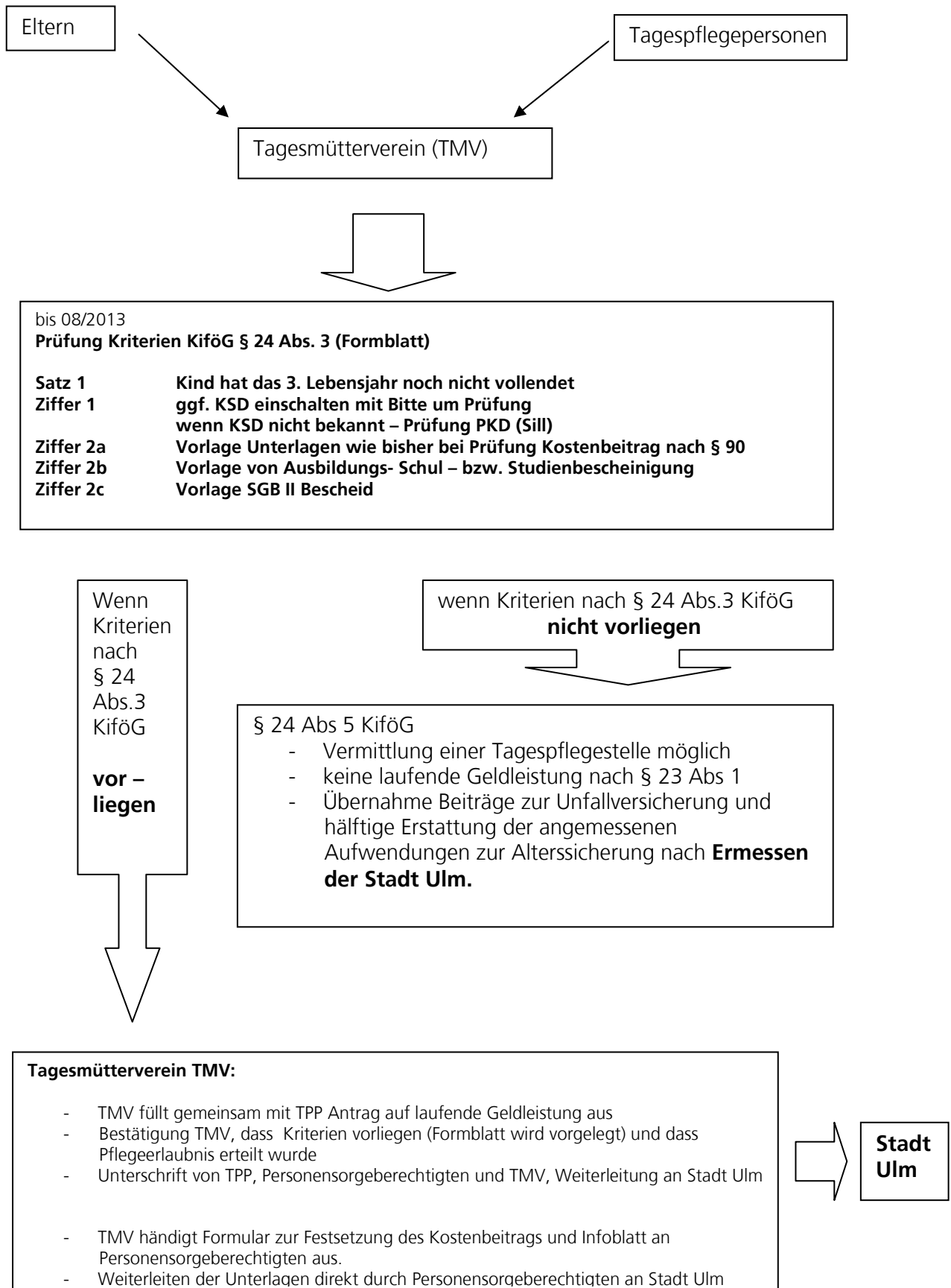
51.2.2.01 Förderung und Vermittlung von Kindern bis 14 Jahren in Tagespflege durch den Tagesmütterverein Ulm e.V.

1.	Kurzbeschreibung Vermittlung von Kindern in Tagespflege Werbung, Auswahl, Qualifizierung von Tagesmüttern Beratung und Begleitung von Tagesmüttern und Personensorgeberechtigten
2.	Auftragsgrundlage - § 23 SGB VIII
3.	Zielgruppe - Familien mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr - Tagesmütter und deren Familien - Kinder bis zum 14. Lebensjahr, die in Tagespflege vermittelt werden sollen/sind
4.	Ziele - Ausbau des Angebotes an Tagespflegeplätzen - Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit: - altersgemäße sowie lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder - geschlechtsbezogene Förderung von Mädchen und Jungen - Einbeziehung kultureller und religiöser Gegebenheiten - Förderung von behinderten und entwicklungsverzögerten Kindern - Familienentlastung/-unterstützung → Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes - bedarfsgerechte Vermittlung von geeigneten Tagespflegeplätzen und Tagespflegepersonen - Förderung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen - Vorrangige Versorgung mit Tagespflege von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren
5.	Inhalt und Umfang der Dienstleistung
5.1	<u>Umfang</u> : siehe Kindergartenbedarfsplanung
5.2	<u>Inhalt</u> - Werbung und Beratung von Tagespflegebewerberinnen - Individuelle Beratung und Fortbildung <u>Qualifizierung von Tagesmüttern</u> - Ausbildungskurse in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes für Tagesmütter und nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung der Strukturen in der Tagespflege in der aktuell gültigen Fassung - Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen <u>Beratung von Personensorgeberechtigten</u> - individuelle Beratung

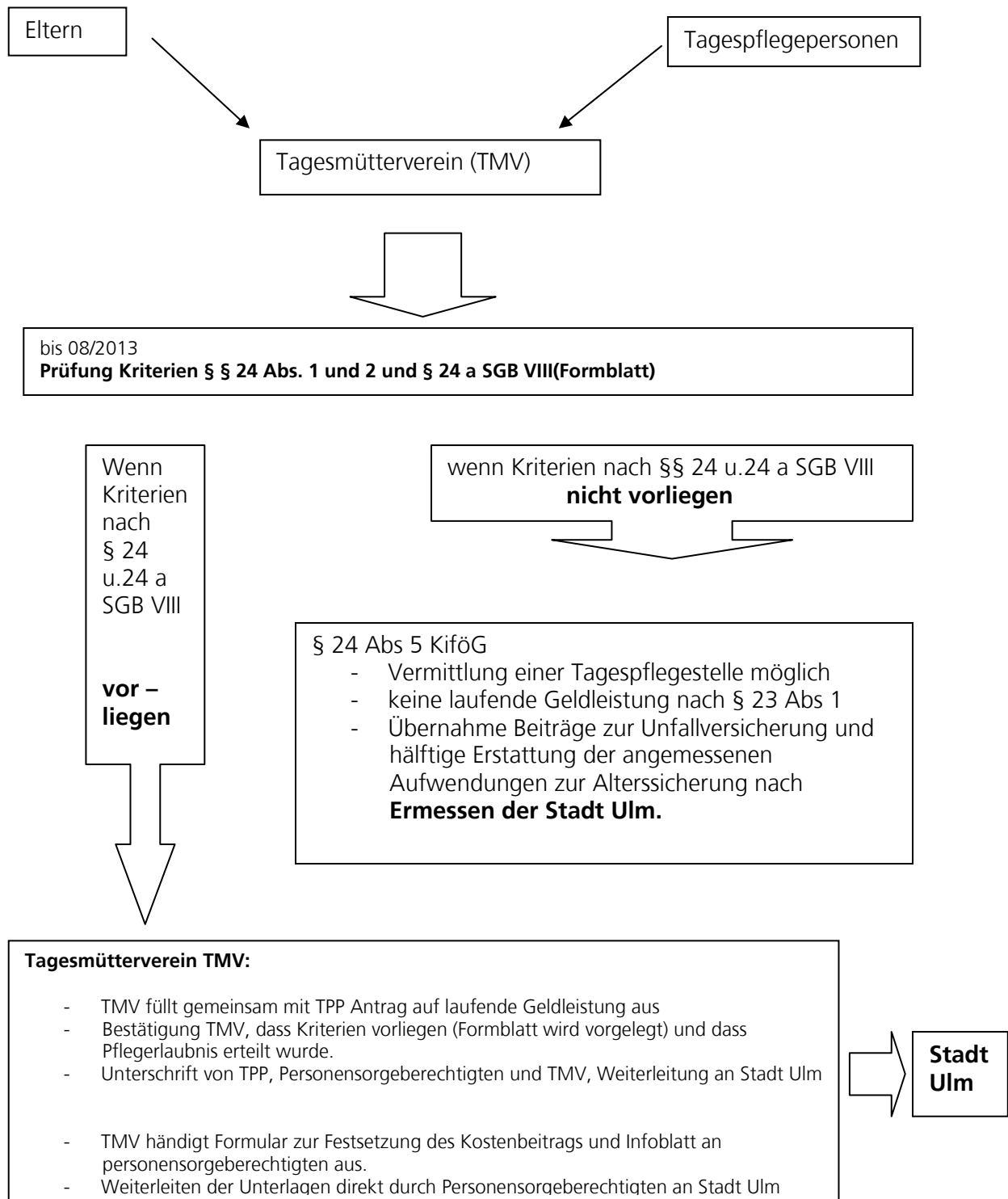
	<p><u>Auswahl, Vermittlung und Begleitung der Tagespflege</u> - individuelle Auswahl der Tagespflegestelle nach persönlichen Kriterien der Familien - regelmäßige Treffen für die Tagesmütter - Konfliktmanagement zwischen Tagespflege und Personensorgeberechtigten</p> <p><u>Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</u> Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bildung und Soziales</p> <p><u>Öffentlichkeitsarbeit</u> - Berichterstattung in der örtlichen Presse, bei Infoveranstaltungen, in politischen Gremien - Jahresbericht</p>
6.	<p>Qualität der Dienstleistung</p>
6.1	<p><u>Strukturqualität</u> Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch folgende Fachkräfte: - SozialpädagogIn, SozialarbeiterIn, ErzieherIn, entsprechend ausgebildetes Personal - Verwaltungskraft</p> <p>Für Verwaltung, Erstkontakt und Außenvertretung werden Verwaltungsanteile und Leitung sichergestellt.</p> <p>Der Träger bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an funktions- und aufgabenbezogenen Fort- und Weiterbildungen und Supervision und führt regelmäßig Teambesprechungen durch.</p> <p>Die Räumlichkeiten der Beratungsstelle sind zentral gelegen, gut erreichbar, barrierefrei und berücksichtigen den Wunsch nach Anonymität der Ratsuchenden. Die Ausstattung ist für die Erbringung der Leistung geeignet.</p> <p>Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenlos.</p>
6.2	<p><u>Prozessqualität</u> Die Beratung der Personensorgeberechtigten erfolgt obligatorisch vor der Vermittlung. Der Schwerpunkt bei der Beratung wird auf die Kooperation der beiden Familiensysteme gelegt. Nach der Vermittlung erfolgt Beratung nach Bedarf.</p> <p>Die Qualifizierung der Tagesmütter erfolgt durch den Einführungskurs, den Kindernotfallkurs und einen Hausbesuch.</p>
6.3	<p><u>Ergebnisqualität/Evaluation</u> Die Ergebnisqualität wird durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht mit <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der Tätigkeit anhand der Ziele und ggf. Darstellung geplanter Weiterentwicklungen - Darstellung der Dienstleistung in Inhalt und Umfang und ggf. Darstellung besonderer Vorhaben, Projekte, Veranstaltungen für das folgende Jahr - Öffnungszeiten - fallbezogene Dokumentation - Leistungsstrukturdaten/Statistik <p>gewährleistet.</p>

Ablaufschema laufende Geldleistung und Kostenbeitrag in der Kindertagespflege:
(abgestimmt am 25.05.2009 mit Fr. Bayer vom TMV)

Kinder unter 3 Jahren:



Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt und Schulkinder:



Stadt Ulm :

- Bearbeitung aus einer Hand (Geldleistung TPP und Kostenbeitrag Eltern)
- Erlass Bescheid Kostenbeitrag an Eltern
- Festsetzung und Überweisung laufende Geldleistung an Tagespflegeperson